

Günstige Gelegenheiten

Um die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise abzufedern, wurde auch eine Senkung der Mehrwertsteuer beschlossen. Gerade größere Investitionen können sich jetzt also lohnen

Zur Bewältigung der Corona-Krise hatte sich die Große Koalition auf ein umfassendes Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket geeinigt. Ein zentrales Element zur Stärkung der Konjunktur ist dabei die befristete Absenkung der Umsatzsteuersätze (= Mehrwertsteuersätze) von 19 Prozent auf 16 Prozent bzw. von sieben Prozent auf fünf Prozent im Zeitraum vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020.

Welcher Steuersatz ist wann zu verwenden?

Werden Leistungen zwischen dem 1. Juli 2020 und dem 31. Dezember 2020 ausgeführt oder Gegenstände erworben, werden sie mit 16 Prozent bzw. fünf Prozent Umsatzsteuer versteuert – statt mit 19 Prozent bzw. sieben Prozent.

Ein Gegenstand ist erworben, wenn man über den Gegenstand verfügen kann. Es ist weder der Tag der Rechnungsschreibung noch der Tag der Zahlung maßgeblich!

Was bedeutet die Umsatzsteuersenkung konkret?

Gerade bei größeren Investitionen kann sich die Umsatzsteuersenkung lohnen. In der folgenden Tabelle haben wir die Ersparnis bei unterschiedlichen Kaufpreisen zusammengestellt:

Kauf mit 19 Euro Umsatzsteuer	Kauf mit 16 Euro Umsatzsteuer	Ersparnis
1.000 Euro	974,79 Euro	25,21 Euro
10.000 Euro	9.747,90 Euro	252,10 Euro
25.000 Euro	24.369,75 Euro	630,25 Euro
50.000 Euro	48.739,50 Euro	1.260,50 Euro

Der Kauf eines Ultraschallgerätes, das vor dem 1. Juli 2020 beispielsweise 25.000 Euro inkl. Umsatzsteuer gekostet hatte, verbilligt sich bei einem Kauf zwischen dem 1. Juli 2020 und dem 31. Dezember 2020 auf 24.369,75 Euro – die Ersparnis: 630,25 Euro.

Was gilt bei Anschaffungen von Gegenständen?

Hier ist entscheidend, wann die sogenannte „Verfügungsmacht“ verschafft wird, also wann man über den Gegenstand verfügen kann:



Beispiel: Karl hat im Mai 2020 ein neues Auto für 50.000 Euro bestellt. Auf dem Auftrag im Mai des Jahres waren noch 19 Prozent Umsatzsteuer ausgewiesen.

Das Auto wird am 1. Oktober 2020 geliefert. Auf der abschließenden Rechnung sind 16 Prozent Umsatzsteuer ausgewiesen. Die Umsatzsteuersenkung sorgt für eine Verminderung des Kaufpreises in Höhe von 1.260,50 Euro.

Anderer Sachverhalt: Sollte das Auto am 23. August 2020 bestellt worden sein, aber erst am 27. Januar 2021 geliefert werden, unterliegt der Kauf wieder der 19-prozentigen Umsatzsteuer.

Was gilt bei Bauarbeiten?

Hier ist entscheidend, wann das Objekt von Ihnen „abgenommen“ wird.

Beispiel: Karl renoviert sein Bad. Wird die Leistung im Dezember 2020 fertiggestellt und abgenommen, unterliegt sie der 16-prozentigen Umsatzsteuer, wird die Renovierung aber erst im Januar 2021 abgenommen, unterliegt sie der 19-prozentigen Umsatzsteuer.

Sollte Karl bereits im Juni 2020 Anzahlungen mit 19 Prozent geleistet haben, sind diese vom Handwerker bei der Schlussrechnung im Dezember auf 16 Prozent „umzustellen“.

Foto: MEY

Dr. Jörg Schade, Dipl.-Kfm.,
Steuerberater und Wirtschaftsprüfer und
Stefan Barsch, Dipl.-Kfm., Steuerberater,
beide BUST-Steuerberatungsgesellschaft mbH,
Hannover